

» Das Jugendschutzgesetz (Auszüge)

Geschützte Altersgruppen	Gefährdungsbereiche	KINDER		JUGENDLICHE				Ausnahmsweise
		unter 14 Jahren		ab 14, unter 16 Jahren		ab 16, unter 18 Jahren		
		ohne	in	ohne	in	ohne	in	
§ 4 Abs. 1, 2+4	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1). Ausnahmen von Abs. 1 kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn Tanzveranstaltungen der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.Ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben							
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier, Wein und Ähnliches							In Begleitung einer personen sorgeberechtigten Person (§ 9 Abs. 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

§§ 1–10 des JuSchG finden Sie im Internet unter www.null-alkohol-voll-power.de



nicht erlaubt



erlaubt

**NULL ALKOHOL
VOLL POWER**



BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung